

# **Satzung für die Volkshochschule Siegen-Wittgenstein, Anlage 1**

## **Entgeltordnung der Volkshochschule Siegen-Wittgenstein (zu § 9 Abs. 1 der Satzung)**

### **§ 1 Entgelte**

Die Volkshochschule erhebt im Rahmen dieser Entgeltordnung Entgelte für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen und die Inanspruchnahme ihrer Leistungen.

### **§ 2 Zahlung der Entgelte**

(1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich hat anmelden lassen. Die volle Zahlungspflicht entsteht auch, wenn jemand ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen einer Veranstaltung teilnimmt.

(2) Entgelte für Einzelveranstaltungen sind in der Regel unmittelbar vor der Veranstaltung bar zu zahlen

(3) Die Entgelte sind - außer bei Einzelveranstaltungen - durch Abbuchung vom angegebenen Girokonto oder durch Überweisung nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Der Zahlungstermin ist in der Rechnung angegeben. Wird das Kursentgelt trotz Mahnung durch die VHS nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist beglichen, leitet die VHS das gerichtliche Mahnverfahren ein. Bei Rücklastschriften, die von der VHS nicht zu vertreten sind, wird von der VHS ein Rücklastschriftentgelt erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes entspricht den jeweils von den Banken verlangten Gebühren.

### **§ 3 Höhe der Entgelte**

(1) Für den Besuch von Einzelveranstaltungen (Vortragsveranstaltungen - auch im Rahmen von Vortragsreihen -, Lehrwanderungen, Sonderveranstaltungen) wird ein Entgelt von 5,00 € - 20,00 € erhoben.

(2) Das Entgelt für die Teilnahme an Kursen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt in der Regel je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 1,50 € - 10,00 €. Es kann je nach Teilnehmerzahl mit unterschiedlicher Höhe ausgewiesen werden.

(3) Kursangebote, die nicht zum Pflichtangebot gem. § 11 Abs. 2 WbG NW gehören, werden mindestens honorardeckend angeboten.

(4) Für Kurse, bei denen die ursprünglich vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann im Vorfeld, spätestens am ersten Abend, über das erhöhte Entgelt das Einverständnis der Teilnehmer eingeholt werden. Wird von Teilnehmern kein Einverständnis abgegeben, sind sie von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung befreit. Dadurch entfällt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.

(5) Spezielle Veranstaltungen für Behinderte und Maßnahmen zur Alphabetisierung sind entgeltfrei.

(6) Bei besonderen Aufwendungen (z.B. Fachraumausstattung, Lehr- und Lernmittel, Raummiete, Kinderbetreuung, Schwimmbadbenutzung) erhebt die Volkshochschule in der Regel die durch diesen Aufwand bedingten Nebenkosten.

Für Kurse im Bereich „Datenverarbeitung“ beträgt das zusätzliche Entgelt für die Gerätenutzung ab 1,10 €/UStd.

Bei allen übrigen Veranstaltungen, die Material benötigen, und von der Volkshochschule bzw. vom freien Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, sind die Kosten für das erhaltene Material von den Teilnehmern in voller Höhe an die Volkshochschule bzw. die freien Mitarbeiter zu erstatten.

(7) Tagesfahrten und Studienreisen werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Entgelte und kostenfreie Rücktrittsfristen werden für jede Fahrt gesondert festgesetzt.

- (8) Für Angebote im Auftrag Dritter erhebt die Volkshochschule im Einzelfall festzusetzende Entgelte.
- (9) Bei Veranstaltungen, welche die Volkshochschule in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchführt, kann ein gesondertes Entgelt vereinbart werden.
- (10) Das Entgelt je Unterrichtsstunde bzw. je Veranstaltung kann aus besonderem Grund geringer oder höher als vorstehend geregelt festgesetzt werden. Die Festlegung trifft der Volkshochschulleiter im Einzelfall.

#### **§ 4**

##### **Individuelle Entgeltermäßigungen bzw. Befreiungen, Ratenzahlungen, Erstattungen**

- (1) Arbeitslose Teilnehmer, die bei der Arbeitsagentur im Leistungsbezug stehen, erhalten auf Antrag Entgeltbefreiung für maximal eine Veranstaltung je Semester. Auf Anforderung ist der VHS durch entsprechende Belege nachzuweisen, dass Leistungsbezug während der Dauer der Veranstaltung vorlag.
- (2) Empfänger von Arbeitslosengeld 2 erhalten auf Antrag Entgeltbefreiung für maximal zwei Veranstaltung je Semester. Eine Bestätigung durch das Jobcenter muss vorliegen.
- (3) Besitzer einer Ehrenamtskarte oder Jugendgruppenleiter-Card (JuLeiCa) erhalten je Semester für eine Veranstaltung eine 30 %-ige Ermäßigung auf die Entgeltzahlung.
- (4) Schichtarbeiter zahlen das Entgelt nur für die Veranstaltungstage, an denen sie aufgrund ihres Schichtrythmus teilnehmen können. Ein entsprechender Arbeitsnachweis ist vorzulegen.
- (5) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 bis 4 sind Tagesfahrten, Studienreisen, Einzelveranstaltungen, Kosten nach § 3 Abs. 6 und Kurse, die als nicht ermäßigbar ausgewiesen sind.
- (6) Der Volkshochschulleiter kann im Rahmen befristeter Aktionen weitere Ermäßigungen gewähren.
- (7) Tritt ein Teilnehmer bis zu 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn von einer unter § 3 Abs. 2 fallenden Veranstaltung zurück, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Bei späterem Rücktritt ist das volle Kursentgelt zu zahlen. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist gegenüber der VHS schriftlich zu erklären. Eine Rücktrittserklärung gegenüber dem freien Mitarbeiter (Lehrbeauftragten) ist unwirksam. Ein Kurswechsel ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Fachbereichsleitung möglich.
- (8) Findet eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die zu viel gezahlten Beträge ohne Antrag der Teilnehmer erstattet. Der Wechsel eines freien Mitarbeiters (Lehrbeauftragten) ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmungen. Im Übrigen findet § 4 Abs. 9 Anwendung.
- (9) Beim Rücktritt von der Anmeldung bzw. Nichterscheinen am Veranstaltungstag von einer Studienreise regelt sich die Erstattung nach den besonderen Reise-/Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung.
- (10) Im Einzelfall kann der Volkshochschulleiter Entgeltermäßigung bzw. -befreiung aus Gründen der Billigkeit und/oder zur Vermeidung von Härtefällen bewilligen. Bei Härtefällen sind die aktuellen Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

#### **§ 5**

##### **Abweichende Regelung und Prüfungskosten**

- (1) Für Veranstaltungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz über die Förderung der beruflichen Bildung gelten die Förderungsrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Kosten für Prüfungen sind nicht ermäßigt und von den Prüflingen zu tragen.

#### **§ 6**

##### **Sonstige Leistungen**

Teilnahmebescheinigungen werden in der Regel auf Anfrage ausgestellt, wenn mindestens 80% der Unterrichtsstunden eines Kurses besucht wurden. Leistungen werden grundsätzlich nicht bescheinigt. Teilnahmebescheinigungen für das laufende und das vergangene Semester werden kostenfrei ausgestellt. Für Teilnahmebescheinigungen für weiter zurückliegende Semester werden 6,00 € pro Bescheinigung erhoben.